VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1978, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates :			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	IKRK		
3. Bestimmungsland	Uruguay	Cisjordanien, Gaza, Sinaï	
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen	170 Tonnen	80 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g Unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :		
	„Leche desnatada en polvo / Con vitaminas A (5 00 UI/100 g) y D (500 UI/100 g) / Donoción de la Comunidad económica euro pea / Acción del Comité Internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita / Montevideo"	„Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A (5 000 i.u. / 100 g) and D (500 i.u. / 100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Ashdod"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im September 1978	Verschiffung im Oktober 1978	Verschiffung so bald als möglich spätestens jedoch am 31. Juli 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Montevideo (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Ashdod (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre, 2990 Montevideo / Uruguay	Delegation of the ICRC, Asia House, 4, Weizmann Street, Tel Aviv (Israël)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	7. August 1978	7. August 1978	—

Bezeichnung der Partie	D	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77		
2. Empfänger	UNICEF		Mosambik
3. Bestimmungsland	Zaire		
4. Gesamtmenge der Partie	250 Tonnen	250 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		Interventionsbestände (4)
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g Unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. Oktober 1977
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre / Enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action du Fonds des Nations unies pour l'enfance (Unicef) Matadi"		„Leite desnatado em po sem vitaminas / Accao de Ajuda alimentar da Comunidade Europeia a favor de Mocambique"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald als möglich, spätestens jedoch am 20. August 1978	Verschiffung so bald als möglich, spätestens jedoch am 31. August 1978	Verschiffung im September 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Matadi (Abladen auf Kai oder Leichter)		Entladehafen Maputo (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Unicef, B.P. 7248, Kinshasa, pour compte du département de développement rural		ENACOMO, Agence de l'OUA, 1095 Caixa postal, 698 Maputo
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	7. August 1978	

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	Ligue des Sociétés de la Croix Rouge
3. Bestimmungsland	Gambia
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und / oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g Unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben : „Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution / Banjul"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald als möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Banjul (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	The Gambia Red Cross Society, POB 472, Banjul (The Gambia)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.